### KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Verfassungsschutzbeobachtung von amtierenden Bürgermeistern

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

### Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage betrifft den Umgang der Landesregierung mit amtierenden Bürgermeistern, zu denen Erkenntnisse bei der Verfassungsschutzbehörde vorliegen. Diese Frage kann jedoch nicht losgelöst von der Frage beantwortet werden, welche Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten das Landesrecht für das Wahlverfahren bei Bürgermeistern vorsieht, das heißt die Phase des Verfahrens, welches einer Amtsausübung als Bürgermeister vorgeschaltet ist. Für dieses Verfahren ist zunächst herauszustellen, dass das Gesetz keine anlasslose Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde für die Kandidaten der Bürgermeisterwahl vorsieht; für eine solche gibt es weder eine Rechtsgrundlage im Wahlrecht noch im Beamtenrecht. Die Verfassungsschutzabteilung wird nur dann einbezogen, wenn Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers bekannt werden.

# <u>Verfahren bei der Teilnahme von Kandidaten an Bürgermeisterwahlen, deren Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zweifelhaft ist:</u>

Im Zuge der Vorbereitung von Direktwahlen von Bürgermeistern und Landräten prüft der zuständige Wahlleiter die eingereichten Wahlvorschläge vor. Der unabhängig und weisungsfrei agierende Wahlausschuss entscheidet unter dem Vorsitz des Wahlleiters über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Dabei sind unter anderem die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Bewerber festzustellen. Hierzu gehört auch das jederzeitige Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes.

Da der neu gewählte Landrat oder der Bürgermeister – auch der ehrenamtliche Bürgermeister – zum Beamten zu ernennen ist, muss er diese allgemeine Ernennungsvoraussetzung aus § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) erfüllen.

Um zu verhindern, dass eine Person gewählt wird, die nach ihrem Wahlsieg wegen des Fehlens dieser Voraussetzung nicht zum Landrat/Bürgermeister ernannt werden könnte, hat das Landesund Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) diese beamtenrechtliche Ernennungsvoraussetzung hinsichtlich der Wahl des Landrats/Bürgermeisters vorverlagert, indem es sie als Wählbarkeitsvoraussetzung behandelt.

Hat der Bewerber die Erklärung zur Verfassungstreue abgegeben, hat der Wahlausschuss in der Regel keinen Anlass zu einer näheren Prüfung. Nur wenn es Bedenken gibt, ob der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, ist die Verfassungstreue des Bewerbers zu prüfen.

In diesem Fall legt der zuständige Wahlausschuss den Wahlvorschlag der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Prüfung Auskünfte über die Bewerberin oder den Bewerber von der Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern einholen. Diese hat die Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet den Wahlausschuss über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie darf die von der Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Auskünfte an den zuständigen Wahlausschuss weitergeben. Der Wahlausschuss entscheidet dann auf dieser Tatsachenbasis, ob er den Wahlbewerber zur Wahl zulässt oder ob er ihn als Kandidaten ablehnt.

Zeigen sich Anhaltspunkte zu Zweifeln an der Verfassungstreue beim Wahlsieger erst nach der Zulassung zur Wahl (oder sogar erst nach dem Wahltag), sind diese wahlrechtlich zunächst unbeachtlich. Die Wahl muss mit dem zweifelbehafteten Bewerber stattfinden. Sollte dieser zum Bürgermeister gewählt werden, ist den vorhandenen Anhaltspunkten weiter nachzugehen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann nach der Wahl (und vor der Ernennung) gemäß § 35 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen. Dieser Einspruch kann sich auch auf eine fehlerhafte Wahlzulassung beziehen.

Ungeachtet eines Einspruchs der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Bürgermeister grundsätzlich zum Beamten zu ernennen, wenn die Gemeindevertretung die Gültigkeit der Wahl beschlossen und die Wahlprüfungsentscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt hat. Erweist sich die Wahl später aufgrund eines angestrengten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§§ 42, 40 LKWG M-V) als ungültig, führt dies nach § 13 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) zur Nichtigkeit der Beamtenernennung.

### Verfahren bei schon bestehenden Beamtenverhältnissen:

Ergeben sich Zweifel an der Verfassungstreue des Bürgermeisters erst nachdem er sein Amt angetreten hat, steht dem Dienstherrn insoweit lediglich das Disziplinarrecht zur Verfügung. Voraussetzung für die Einleitung eines disziplinarrechtlichen Verfahrens ist die Feststellung, dass der Beamte in schwerwiegender Weise gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten verstoßen hat.

Solche Dienstpflichten betreffen jedoch grundsätzlich das Verhalten des Beamten nach der Erlangung seines Beamtenstatus (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Landesdisziplinargesetzes – LDG M-V). Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG müssen sich Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhalt eintreten. Das Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat kann nachhaltig beeinträchtigt sein, wenn ein Beamter den Eindruck der inneren Abkehr von den Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erkennen lässt. Es ist deshalb grundsätzlich angemessen disziplinarrechtlich zu ermitteln. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass über ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 49 LBG M-V in Verbindung mit § 39 BeamtStG zu entscheiden ist, im Weiteren über eine vorläufige Dienstenthebung nach § 40 LDG M-V. Schließlich ist gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 LDG M-V auch eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis denkbar, wenn der Beamte durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit verloren hat.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes lediglich sogenannte Personenzusammenschlüsse sind (zum Beispiel Vereine, Gruppen, Parteien, Organisationen). Natürliche Personen als Bestandteil von Personenzusammenschlüssen werden in der Weise bearbeitet, dass zu ihnen personenbezogene Daten erhoben und gespeichert werden können.

- 1. Hat die Landesregierung Kenntnisse über sich im Amt befindliche Bürgermeister in Mecklenburg-Vorpommern, die Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sind oder waren (bitte entsprechende Kenntnisse darstellen)?
  - a) Wenn ja, über wie viele Bürgermeister hat die Landesregierung solche Erkenntnisse?
  - b) Wenn ja, welcher extremistischen Ausrichtung sind diese Personen zum Zeitpunkt der Beobachtung zugerechnet worden?
  - c) Wenn nicht, fand mit Beantwortung dieser Anfrage eine aktenkundige Sichtung statt?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat Kenntnis über einen Fall im Sinne der Frage 1. Wegen weitergehender Details wird auf die Zuständigkeit der parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 ff. des Landesverfassungsschutzgesetzes verwiesen.

- 2. Hält die Landesregierung als Bürgermeister gewählte Personen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder wurden, für ihr Amt geeignet?
  - a) Wenn ja, warum können auch diese Personen geeignet sein, ihr Amt auszuführen?
  - b) Wenn nicht, warum sind diese Personen nicht geeignet?

Die Fragen 2 a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung respektiert die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, der zufolge im Rahmen des Wahlverfahrens für die Bürgermeister eine Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde nicht stattfindet. Eine mögliche Folge dieser Entscheidung ist, dass Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde über Kandidaten für ein Bürgermeisteramt nicht in das Prüfungsverfahren vor der Wahl oder der Ernennung zum Bürgermeister Eingang finden.

Ob und inwieweit ein gewählter Bürgermeister trotz Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde über seine Person die Eignung zur Amtsführung besitzt, kann nicht abstrakt, sondern nur im konkreten Einzelfall bewertet werden.

3. Können solche vom Verfassungsschutz beobachtete Personen trotz tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen, also trotz empirisch beobachteter konkreter Tatsachen, die wider die Verfassung stehen, rein rechtlich betrachtet ihr Amt ausführen (bitte vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorschriften begründen)?

Die Tatsache allein, dass zu einer Person personenbezogene Daten bei der Verfassungsschutzbehörde gespeichert sind, führt noch nicht dazu, dass einer Amtsausübung gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.